



**200 – 2025 – Vorstand - 017 über die Elternbeiträge  
der Tageseinrichtungen für Kinder in gemeinnütziger  
Trägerschaft des DRK Kreisverband Saale - Orla e.V.- Änderung ab 01.03.2026**

Auf der Grundlage des § 21 des Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetzes vom 18.12.2017 als Landesausführungsgesetz zum Kinder - und Jugendhilfegesetz und dem Vertrag über die Erstattung von Betriebskosten zwischen dem DRK KV Saale-Orla e.V. und der Stadt Pößneck werden nachfolgende Elternbeiträge erhoben:

### ***§ 1 - Geltungsbereich***

Diese Elternbeiträge gelten für folgende Tageseinrichtung für Kinder:

- Kindergarten „Knirpsenland“ in 07381 Pößneck, Dr.-Wilhelm-Külz-Straße 37

### ***§ 2 – Erhebung der Elternbeiträge***

Der DRK Kreisverband Saale - Orla e.V. erhebt für die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder Elternbeiträge und für die Verpflegung von Kindern in Tageseinrichtungen für Kinder Verpflegungsentgelt nach Maßgabe dieses Beschlusses. Das gemeindliche Einvernehmen mit der Stadt Pößneck und die Information des Elternbeirates sind frist- und formgerecht erfolgt.

### ***§ 3 – Schuldner der Elternbeiträge***

Schuldner der Elternbeiträge sind die Personensorgeberechtigten der Kinder in Tageseinrichtungen für Kinder. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

### ***§ 4 - Entstehen und Ende der Schuld der Elternbeiträge***

Die Schuld der Elternbeiträge entsteht mit der Aufnahme des Kindes in eine Tageseinrichtung für Kinder und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluß des Kindes.

### ***§ 5 - Fälligkeit und Zahlung***

- (1) Der Elternbeitrag ist als Monatsbetrag zu entrichten.
- (2) Der Elternbeitrag ist bis zum 10. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und wird per Lastschrift durch den DRK Kreisverband Saale - Orla e.V. eingezogen oder ist an diesen zu überweisen.
- (3) Wurde der Elternbeitrag für 2 Monate nicht entrichtet, kann die Betreuung des Kindes darüber hinaus nur erfolgen, wenn der Elternbeitrag am ersten des Monats in bar in der Kindertagesstätte entrichtet wurde.

### ***§ 6 - Verpflegungsentgelt***

- (1) Erhält das Kind in der Tageseinrichtung für Kinder eine Verpflegung, so werden zusätzlich zu den Elternpauschalen Verpflegungsentgelt in Höhe von **4,60 Euro** je Kind und Tag erhoben. Kosten der in der Kindertagesstätte angebotenen Ganztagsverpflegung sind alle Kosten, die mit der Vorbereitung, Zubereitung und Nachbereitung des Essens und der Mahlzeiten verbunden sind.
- (2) Zur Berechnung des Verpflegungsentgeltes werden nur die tatsächlichen Anwesenheitstage des Kindes zu Grunde gelegt. Für Schließtage wird kein Verpflegungsentgelt erhoben.
- (3) Bei unentschuldigtem Fehlen wird das Verpflegungsentgelt vollständig erhoben.
- (4) Das Verpflegungsentgelt wird für den zurückliegenden Monat berechnet und ist bis zum 5. eines jeden Monats rückwirkend fällig.

## § 7 – Elternbeiträge

- (1) Der Elternbeitrag für die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder ist auch zu entrichten, wenn die Einrichtung tageweise, z.B. zwischen Weihnachten und Neujahr oder an Brückentagen, geschlossen bleibt. Dies gilt auch bei einer vorübergehenden Schließung der Kindertageseinrichtung, z.B. aufgrund einer Anordnung des Gesundheitsamtes nach §28 Abs. (1) IfSG, wegen höherer Gewalt oder Streik, sowie im Falle einer geplanten Schließzeit der Einrichtung.
- (2) Wird ein Kind während eines Monats in die Tageseinrichtung für Kinder aufgenommen, so sind bei der Aufnahme bis einschließlich zum 15ten des Monats der volle Elternbeitrag für den Monat zu zahlen. Bei der Aufnahme nach dem 15ten des Monats ist die Hälfte des Elternbeitrages für den Monat zu zahlen.
- (3) Wenn ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Tageseinrichtung für Kinder über einen Zeitraum von mehr als einem Monat nicht besuchen kann, wird der Elternbeitrag für diesen Zeitraum auf Antrag erstattet. Bei einer Abwesenheit für einen kürzeren Zeitraum bleibt die Höhe des Elternbeitrages unberührt.

## § 8 - Höhe der Elternbeiträge

- (1) Die Höhe der Elternbeiträge bemisst sich nach der Anzahl der in der Tageseinrichtung für Kinder gleichzeitig betreuten Kinder einer Familie. Als Familie gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft gemäß § 122 BSHG leben und ihre im Haushalt lebender Kinder. Maßgeblich für die Reihenfolge sind die Geburtsdaten der zu betreuenden Kinder. Das älteste Kind ist hierbei das erste Kind. Der neue Beitrag wird dann im Folgemonat (nach dem Geburtstag des Kindes) berechnet.

- (2a) Der Elternbeitrag für die Ganztagsbetreuung im Kindergarten beträgt:

### Für Kinder altersunabhängig

1.Kind	195,00 Euro
2.Kind	190,00 Euro
3.Kind u. jedes weitere K.	185,00 Euro

- (2b) Der Elternbeitrag für die Halbtagsbetreuung (max. 5 Stunden) im Kindergarten beträgt:

### Für Kinder altersunabhängig

1.Kind	192,00 Euro
2.Kind	187,00 Euro
3.Kind u. jedes weitere K.	182,00 Euro

- (2c) Der DRK Kreisverband Saale-Orla e.V. erhebt im Falle, dass
  - ein Kind bis zur Schließzeit des Kindergartens nicht abgeholt wird oder
  - ein Kind bei vereinbarter Halbtagsbetreuung nicht zum vereinbarten Zeitpunkt abgeholt wird, für die Überschreitungszeit pro angefangene halbe Stunde **20,00 Euro** zusätzlich zum Elternbeitrag.

- (2d) Für die Betreuung eines Kindes im Kindergarten wird im Zeitraum der letzten zwölf Monate bis 31.07.2020,

sowie der letzten 24 Monate ab 01.08.2020 vor dessen regulären Schuleintritt (jeweils erster Schultag für alle nach § 18 Abs. 1 Thüringer Schulgesetz schulpflichtigen Kinder) kein Betrag von den Personensorgeberechtigten erhoben. Für ein Kind, welches nach § 18 Abs. 3 des Thüringer Schulgesetzes von der Schulpflicht zurückgestellt wurde, verlängert sich die Elternbeitragsfreiheit bis zum Tag vor dessen ersten Schultag. Sofern die Betreuung in dem Monat, in dem die Elternbeitragsfreiheit beginnt, keinen vollen Monat mehr umfasst, wird ein Elternbeitrag nur bis zum Tag vor Beginn der jeweiligen Elternbeitragsfreiheit erhoben. Hierzu wird der jeweils zu zahlende Monatsbeitrag durch 30 Tage dividiert und mit der Anzahl der Tage im jeweiligen Monat vom 1. des Monats bis einschließlich des Tages vor Beginn der Elternbeitragsfreiheit multipliziert.

Die Höhe des Verpflegungsentgeltes bleibt davon unberührt.

### **§ 9 - Festlegung der Elternbeiträge, Auskunftspflichten**

- (1) Der Vorstand des DRK KV Saale-Orla e.V. erlässt einen Beschluss, aus dem die Höhe der Elternbeiträge hervorgeht.
- (2) Die Anzahl der in der Tageseinrichtung für Kinder betreuten Kinder der Familie ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen zu belegen. Wird ein Nachweis nicht erbracht, so ist der Elternbeitrag für das erste Kind festzusetzen.
- (3) Änderungen in der Zahl der in der Tageseinrichtung für Kinder betreuten Kinder sind bei der Leiterin der Kindertagesstätte unter Vorlage der notwendigen Unterlagen unverzüglich zu melden.

### **§ 10 - Übernahme der Elternbeiträge**

- (1) Die Elternbeiträge können nach § 90 Absatz 3 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.
- (2) Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 ff. des SGB XII entsprechend.

### **§ 11 - Inkrafttreten**

Dieser Beschluss tritt am **01. März 2026** in Kraft. Gleichzeitig tritt der **Beschluss 200/2025/Vorstand/013** vom **17. November 2025** außer Kraft.

Schleiz, den 18. November 2025

  
 Unverricht  
 Vorstandsvorsitzender



  
 Freiberg  
 Finanzvorstand